



Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 2 bis 4c und §§ 8 bis 10 des Baugesetzbuches (**BauGB**) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017
- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Pläne vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch vom 04. Mai 2017 (BGBl.I S.1057);
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**) in der Fassung der vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geänderte

- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 325);
 - Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
 - Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (**BayNatSchG**) in der Fassung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604);

en Bebauungsplan

Freiflächen - Photovoltaikanlage Geratshof"

näss § 30 Abs. 1 BauGB) mit Grünordnung für die Grundstücke im Geltungsbereich als Satzung.

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

Art der baulichen Nutzung

Art	Art der baulichen Nutzung
S	1.1 Sondergebiet gemäß §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“
	1.2 Zulässig sind Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, die für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer flächenhaften Photovoltaikanlage erforderlich sind (z.B. Photovoltaik-Module in aufgeständerter Form, Transformatorenstation, Erschließungsflächen, Einfriedung, Kabeltrassen, Informationsschilder, etc.).
	1.3 Unter Hinweis auf die Regelung des § 9 Abs. 2 BauGB wird die Nutzung zur Gewinnung erneuerbarer Energie mittels einer flächenhaften Photovoltaikanlage zunächst auf eine Dauer von 25 Jahren festgesetzt. Eine Verlängerung der Nutzungsduer / eventuelle Erneuerung der Photovoltaik-Anlage ist grundsätzlich zulässig.
	1.4 Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist ein Rückbau aller Anlagenteile vom Betreiber oder Grundstückseigentümer vorzunehmen. Als Folgenutzung wird für die überbaubare Grundstücksfläche die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt bzw. ist diese wieder dem Regime des § 35 BauGB zuzuführen.

Maß der baulichen Nutzung

Art	Maß der baulichen Nutzung
GR	2.1 Die mit Photovoltaik-Modulreihen und Trafostation überbaubare Grundfläche (GR) beträgt 10.700 m ² .
	2.2 Das höchstzulässige Maß für die Oberkante (OK) der Photovoltaik-Modulbauwerke beträgt 3,20 m über Geländeoberkante (GOK).

2.3 Klimatische Höhe Vorhofgebäude 3,20 m	2.4 Die maximale Höhe für die Transitionstationen beträgt 3,20 m. Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 25 m ² .	2.4 Die festgesetzten Höhen werden durch die vorhandene Geländetopographie bzw. jeweils durch die unmittelbar an den baulichen Anlagen ursprünglich vorhandenen Geländeoberkanten bestimmt. Bei kleinräumlich unterschiedlichem Gelände bzw. stark variiierenden Bezugs-Geländeoberkanten darf die Höhe der Modultische zur Beibehaltung der Oberkante der Module um maximal 0,30 m überschritten werden.	2.5 Die Ramm- bzw. Schraubgründung darf eine maximale Tiefe von 1,80 m in Bezug auf die natürliche Geländeoberkante haben
--	---	--	---

25.0	20-kV-Freileitung		
16.0	Artenschutz		
16.1	Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von bodenbrütenden Vogelarten, d.h. in der Zeit von Ende Februar, durchgeführt werden.	Der in der Planzeichnung eingetragene Schutzstreifen von beidseits 8 m zur Leitungen 20-kV-Leitung ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Anordnung der Modulreihen ist so auszuführen, dass eine Zone von 4,00 m westlich Leitungsmittelachse der Freileitung von Modulen freigehalten wird, soweit keine Erdverleitung vorgenommen wird.	
17.0	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Auf die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Normen und Richtlinien (DIN, VDI, DIN-Fachbericht) wird hingewiesen. Auf die Bezugnahme auf die Versorgungseinrichtung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Annäherung an die Versorgungseinrichtung der (20-kV-Freileitung) wird hingewiesen.	
17.1	Zur Kompensation der infolge der Realisierung der Planung zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleichs-/ Kompensationsflächenbedarf von voraussichtlich 2.710 m ² erforderlich und wird entsprechend festgesetzt. Auf die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im entsprechenden Textteil der Begründung wird verwiesen.	Die Detailplanung der Bepflanzung im Bereich der Leitungsschutzzone ist im Rahmen der Bauleitplanung nachfolgenden weiterführenden Planungen mit der LEW Verteilernetz Gmbh abzustimmen. Die maximal zulässige Höhenentwicklung von Bepflanzungen im Bereich Leitungsschutzzone beträgt 4 m. Diese ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen (Auf-den-Stock-setzen) sicherzustellen.	
17.2	Der festgesetzte erforderliche Ausgleichs- / Kompensationsflächenbedarf von voraussichtlich 2.710 m ² wird vollständig gebietsintern innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 778/0 (Gmkg. Ellighofen) erbracht.	Der mit der Anlage produzierte Strom ist in das Mittelspannungsnetz der Lechwerke / den Neubau einer Transformatorenstation / Übergabestation einzuspeisen.	
17.3	Die Herstellung der gebietsinternen Ausgleichsfläche hat möglichst bereits zur Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage (Beginn der Strom einspeisung), spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Erstbetrieb der Anlage (Beginn der Strom einspeisung) zu erfolgen.	Für Schäden an der PV-Anlage durch umfallende Bäume aus den angrenzenden Wäldern können die angrenzenden Waldbesitzer nicht haftbar gemacht werden.	
18.0	Inkrafttreten des Bebauungsplanes		
18.1	Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.		
19.0	Ergänzende Erläuterungen zu Planzeichen		
19.1	Photovoltaik-Module		
19.2	Montage-, Servicebereich, Stellplätze		
19.3	Kurvenradius für Feuerwehrfahrzeuge (hier: Außentraffic 12 m / Fahrbahnbreite 5 m)		
19.4	Sträucher:  Cornus mas  Cornus sanguinea  Corylus avellana	Für sämtliche innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches erfolgende Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich Arten der potentiell natürlichen Vegetation und benachbarter Pflanzengesellschaften zu verwenden. Folgende Pflanzenarten sind zur Verwendung zulässig.	
IV	Verfahrensvermerke		